

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | zulässige Einsätze und Höchstgewinne bei anderen Spielen § 33d

Autor	Beitrag
<p>Automatenspieler 28.01.2009 00:45</p>	<p>:moin:Hätte da mal eine Frage:</p> <p>Gibt es bei anderen Spielen nach §33d Gewerbeordnung, also Spielen mit überwiegendem Geschicklichkeitsanteil eine Höchstgrenze, was die Einsätze und die Geld- und Sachgewinne betrifft? Konnte in der Spielverordnung nichts darüber in Erfahrung bringen. Zwar steht in §33e GewO, das das BKA die Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht zuteilen darf, wenn unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit möglich sind, doch genaue Beträge wie bei Geldspielgeräten (§33c GewO) werden nicht genannt.</p> <p>Was ist beispielsweise, wenn hohe Verluste erst nach längerer Spieldauer eintreten und was wird in diesem Fall unter hohen Verlusten verstanden?</p> <p>Es müssten doch auch bei Geschicklichkeitsspielen zumindest irgendwelche groben Richtlinien hinsichtlich maximal zulässiger Einsatz- und Gewinnhöhen existieren? Da es in der Vergangenheit, soweit mir bekannt ist, bereits Geräte nach §33d gab (z.B. Hellomat Baggi aus dem Jahre 1986 mit manuell steuerbarem Greifarm und Geldgewinnen von bis zu 100 DM innerhalb weniger Sekunden bei 1 DM Einsatz pro Spiel) bei denen Einsatz und Gewinn höher als bei damaligen Geldgewinnspielern (§33c GewO) lagen, gehe ich davon aus, dass monetäre Einsatz- und Gewinnbegrenzungen auf jeden Fall über denen von Geldspielern liegen.</p> <p>Hilfreich wären in diesem Zusammenhang auch Gerichtsentscheidungen, die als Orientierungshilfe dienen.</p>
<p>Meike 28.01.2009 05:48</p>	<p>Hallo Automatenspieler,</p> <p>die GewO hat sich geändert seit den UBs der Kugelbeobachtungsspiele u.a. - daher ist es jetzt etwas schwierig über alte Spielgeräte und alte Rechtsvorschriften zu diskutieren -</p> <p>Der §33 d GewO ist für "andere Spiele", d.h. nicht nur für "andere Spielgeräte".</p> <p>Wann eine Erlaubnisfreiheit für andere Spiele vorliegt, kannst Du im §5a SpielV und der Anlage zu §5a SpielV nachlesen.</p> <p>Lies Dir auch die Unbedenklichkeitsbescheinigungserteilungsverordnung durch.</p> <p>Wenn Du eine Zulassung beantragen willst, solltest Du Dich ans BKA wenden.</p> <p>Gruß Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>J. Neu 28.01.2009 09:19</p>	<p>Anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit</p> <p>Um ein Anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten zu können, bedarf der Veranstalter einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamtes (BKA). Deren Erteilung wird durch § 33e GewO geregelt. Der Veranstalter hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn keiner der in § 33e Abs. 1 GewO genannten Versagungsgründe vorliegt, dagegen muss das BKA die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung unter den Voraussetzungen des § 33e Abs. 1 Satz 2 GewO als gebundene Entscheidung versagen.</p> <p>Versagungsgründe Unangemessen hohe Verluste</p> <p>Die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist zu versagen, wenn für den Spieler die Gefahr besteht, unangemessen hohe Verluste zu erleiden. Einen exakten Geldbetrag, ab wann ein Spieler bei anderen Spielen einen unangemessen hohen Verlust erleidet, besteht nicht. Je nach Spielgestaltung und Spieltyp wird im Einzelfall zu entscheiden sein, wann ein unangemessen hoher Verlust vorliegt. In Anlehnung an § 13 SpielV hat der Hessische VGH in seinem Urteil aus dem Jahr 1978 einen Verlust von 144,- DM (ca. 74 EUR) pro Stunde als gerade noch vertretbar erachtet (VGH Hessen, 17.10.1978 - 2 OE 56/76, GewArch 1979, 90). Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 24.10.2001 einen Orientierungswert von 50 EUR pro Stunde vorgegeben, einen Betrag von 120 EUR / Std als zwar "in einem nicht ganz unbedenklichen Bereich" gelegen, aber dennoch "nicht unangemessen hoch" bezeichnet (BVerwG, 24.10.2001 - 6 C 1/01, NVwZ 2002, 862) .</p> <p>Alle weiteren Fragen sollten - wie Meike schon schrieb - mit dem BKA abgeklärt werden.</p> <p>Noch zur Info: Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird vom BKA nur auf Antrag erteilt. Antragsbefugt sind regelmäßig Spielveranstalter, nicht dagegen Erlaubnisbehörden im Rahmen von Amtshilfeersuchen.</p> <p>Viele Grüße J. Neu</p>
<p>angela 08.02.2009 22:59</p>	<p>:anbeten:</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: